

## Bescheid

**über die Ergänzung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

12. Oktober 2007

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 16. November 2009      Geschäftszeichen: III 51-1.7.4-21/09

Zulassungsnummer:

**Z-7.4-3372**

Geltungsdauer bis:

**11. Oktober 2012**

Antragsteller:

**Schiedel GmbH & Co. KG**  
Lerchenstraße 9, 80995 München

Zulassungsgegenstand:

**Bauelemente zur Wanddurchführung von ein- und mehrschaligen Verbindungsstücken  
und Abgasleitungen**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3372 vom 12. Oktober 2007. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und vier Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

A Im Abschnitt 2.1 wird der folgende Satz als dritter Satz eingefügt:  
"In dem rechteckigen Block kann sich zusätzlich ein quadratischer Rahmen aus 15 mm dicken Kalzium-Silikat-Platten entsprechend dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-MPA-E-00-643 vom 13.12.2005 befinden."

B Der Abschnitt 2.2.1 erhält folgende Fassung:

### "2.2.1 Herstellung

Die Bauelemente sind werkmäßig und im Übrigen gemäß den Festlegungen des Prüfberichtes Nr. A 1748-00/08 vom 09.09.2008 oder Nr. A 1652-00/07 vom 19.06.2007 des TÜV Süd Industrie Service GmbH herzustellen."

C Die Tabelle 2 im Abschnitt 2.3,2 erhält folgende Fassung:

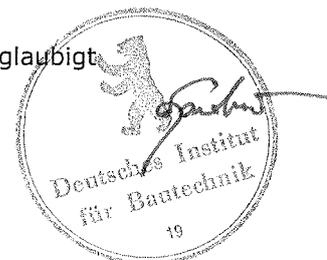
Tabelle 2: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

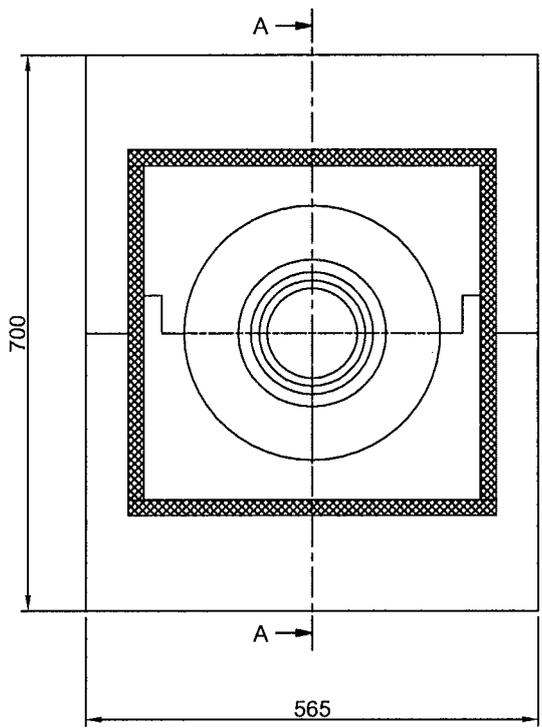
Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1	Mineralfaserdämmung	Wärmeleitfähigkeit, Kennzeichnung, Baustoffklasse A1	bei jeder Lieferung	Lieferunterlagen
	Kalzium-Silikat-Platten	Kennzeichnung Baustoffklasse A1		Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-MPA-E-00-643
	fertige Wanddurchführung	Verklebung, Abmessungen, Kennzeichnung	Jedes Bauteil	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3372

D Die Anlagen des Zulassungsbescheids vom 12. Oktober 2007 werden um die Anlagen 1 bis 4 dieses Bescheids ergänzt.

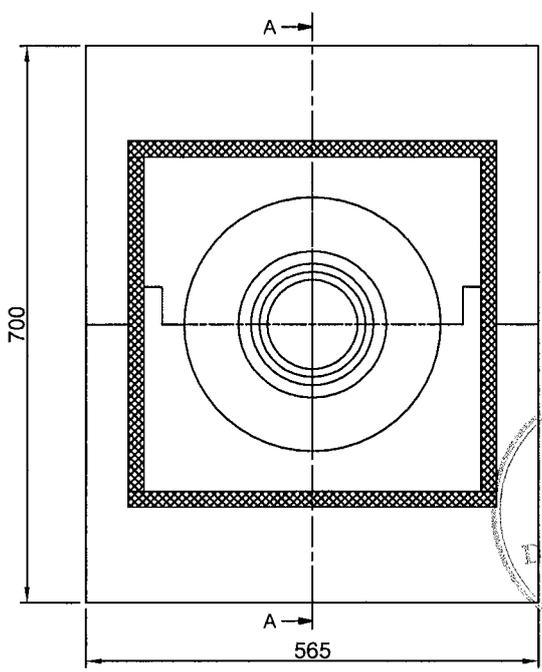
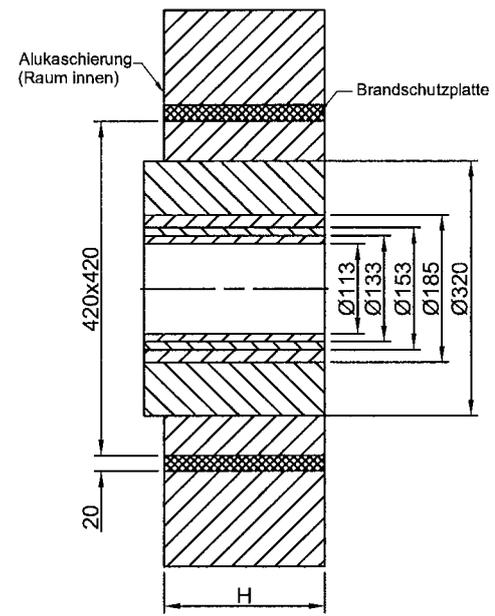
Kersten

Beglaubigt

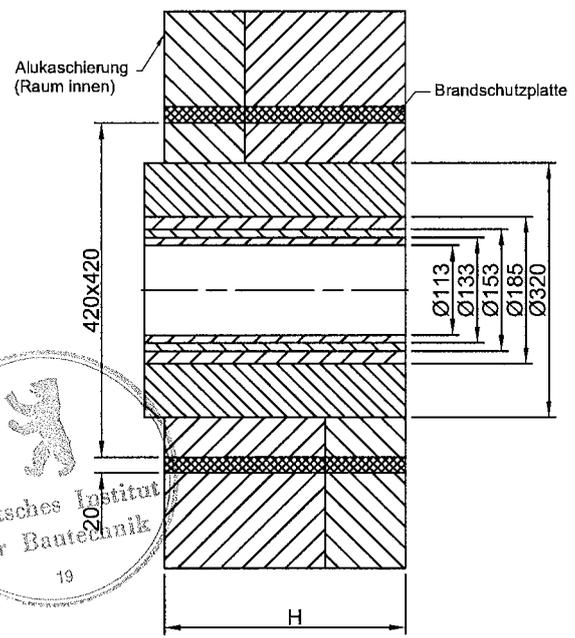




Schnitt: A-A



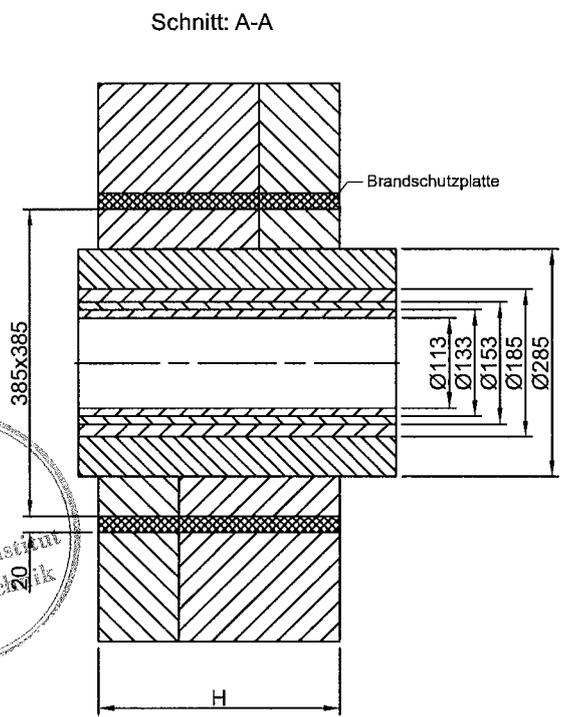
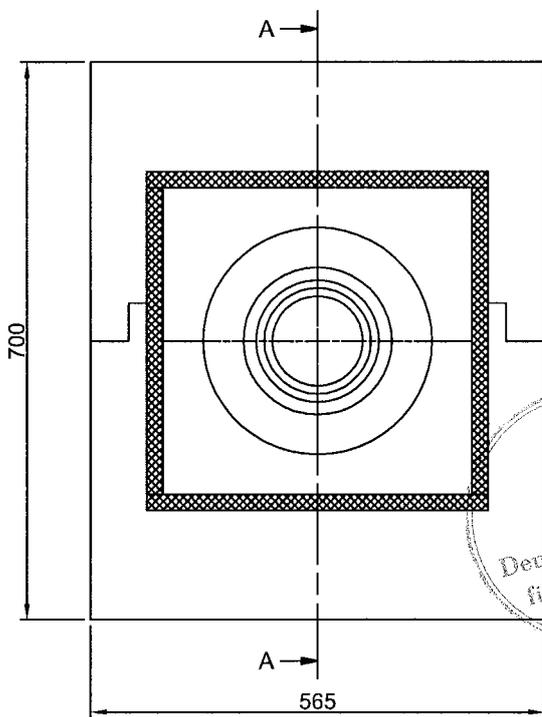
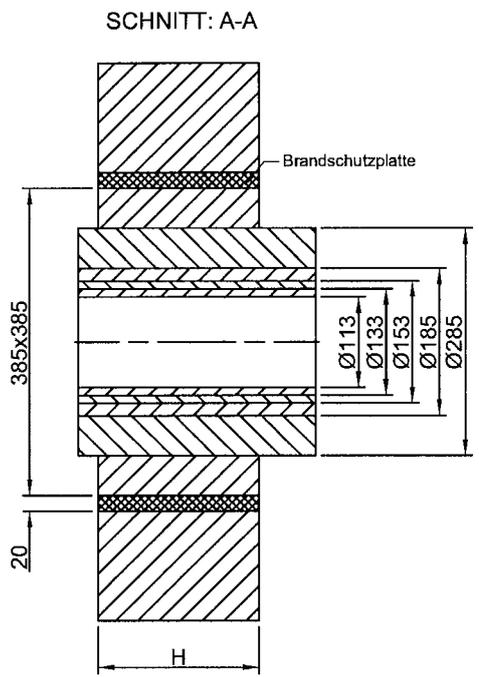
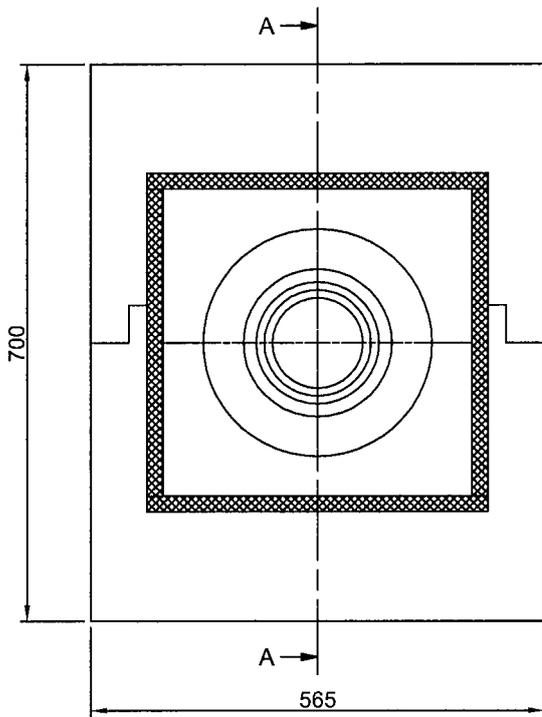
Schnitt: A-A



H= Wanddicke bis Außenkante letzte brennbare Schicht

A. Anlage zum Bescheid vom 16. November 2009  
 Zulassungs-Nr. 2-7.4-3372  
 Deutsches Institut für Bautechnik

BENENNUNG Wanddurchführung Außenwand mit Brandschutzplatte	NAME	
	BEARB.	KHu
	GEPR.	
ZEICHNUNGSNR. S33288-01-0	Maße in mm	
PROJEKT ZULASSUNG	<b>SCHIEDEL</b> GmbH & Co. Lerchenstraße 9 D-80995 München	



H= Wanddicke bis Außenkante  
letzte brennbare Schicht

2. Anlage zum Bescheid vom *16. November 2009*  
Zulassungs-Nr. *Z-7.4-3372*  
Deutsches Institut für Bautechnik

BENENNUNG Wanddurchführung Innenwand mit Brandschutzplatte	NAME	
	BEARB.	KHu
	GEPR.	
Maße in mm		
ZEICHNUNGSNR.	S33287-01-0	<b>SCHIEDEL</b> GmbH & Co. Lerchenstraße 9 D-80995 München
PROJEKT	ZULASSUNG	

Abstand gemäß  
Klassifizierung Abgasanlage

Dampfbremse

Brandschutzplatte

Holzbalken

Gipswerkstoffplatte  
oder ähnlich

Holzwerkstoffplatte

Vollwärmeschutz  
z.B. Polystyrol  
Armierungsspachtel mit Gewebe  
Außenputz



3. Anlage zum Bescheid vom 16. November 2009  
Zulassungs-Nr. Z-7.4-3372  
Deutsches Institut für Bautechnik

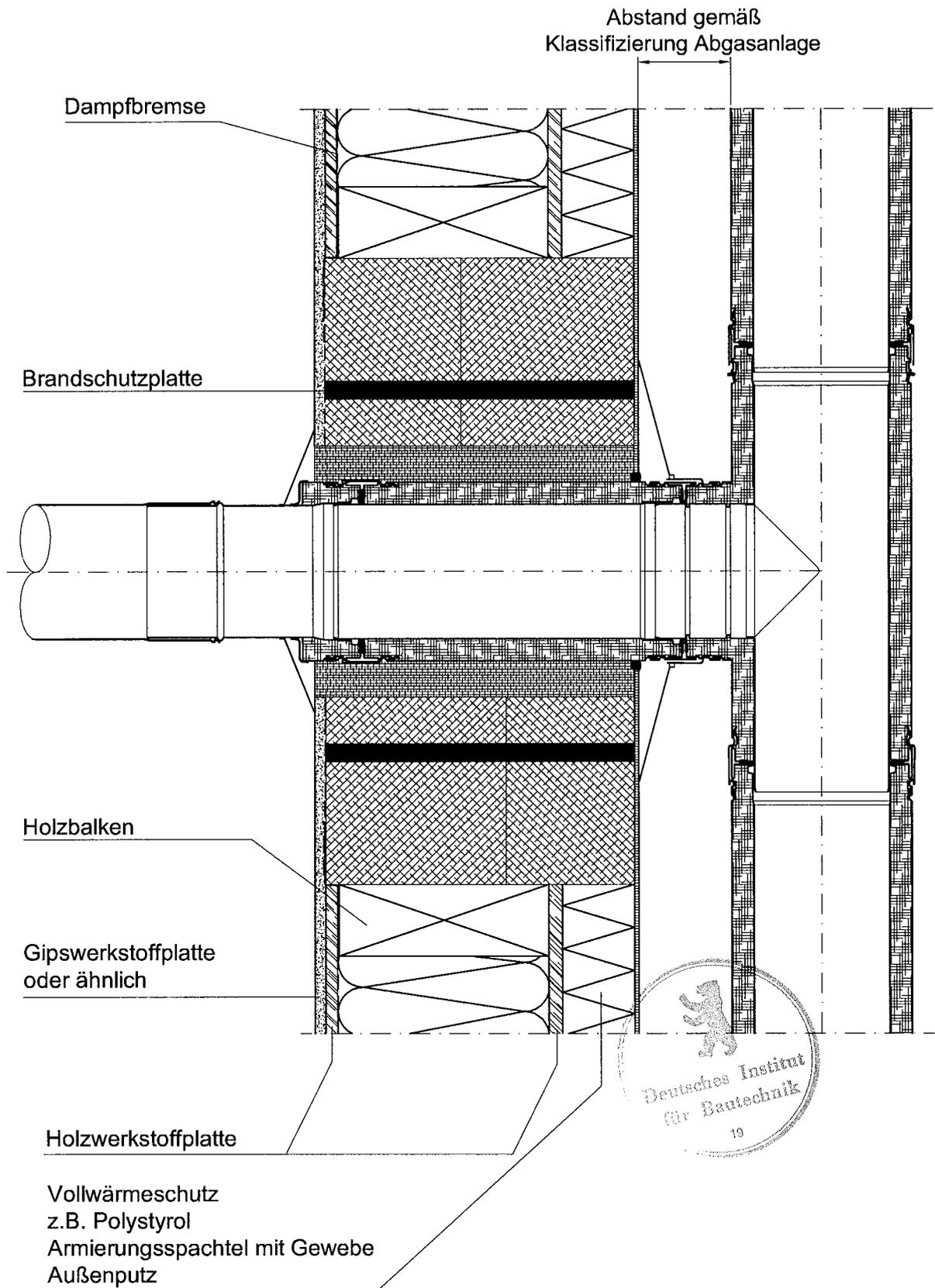
BENENNUNG  
Wanddurchführung  
Außenwand  
mit Brandschutzplatte

NAME	
BEARB.	KHu
GEPR.	
Maße in mm	

ZEICHNUNGSNR. S33340-01-0

PROJEKT ZULASSUNG

**SCHIEDEL**  
GmbH & Co.  
Lerchenstraße 9  
D-80995 München



4. Anlage zum Bescheid vom 16. November 2009  
 Zulassungs-Nr. Z-7.4-3392  
 Deutsches Institut für Bautechnik

BENENNUNG  
 Wanddurchführung  
 Außenwand  
 mit Brandschutzplatte

NAME	
BEARB.	KHu
GEPR.	
Maße in mm	

ZEICHNUNGSNR. S33295-01-0

PROJEKT ZULASSUNG

**SCHIEDEL**  
 GmbH & Co.  
 Lerchenstraße 9  
 D-80995 München